



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil für alle Leistungen des Deutschen Instituts für Kautschuktechnologie (DIK), soweit nicht einzelvertraglich hiervon abgewichen wird. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Zahlungsbedingungen eines Auftraggebers, die von diesen AGB abweichen, gelten nur bei einem ausdrücklichen schriftlichen Anerkenntnis des DIK.

II. Umfang der Leistung

(1) Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des DIK maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des DIK.

(2) Das DIK prüft vor der Auftragsannahme sorgfältig, ob das angestrebte Forschungs- oder Prüfergebnis erreicht werden kann. Soweit die angestrebte Leistung nicht erreicht werden kann, unterrichtet das DIK den Auftraggeber hiervon unverzüglich. Sollte auch eine Modifizierung des Auftrages nicht möglich oder von einer Partei nicht gewollt sein und werden die Arbeiten ergebnislos abgebrochen, so erstattet der Auftraggeber dem DIK die entstandenen Personal- und Sachkosten. Das DIK stellt dem Auftraggeber die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Teilergebnisse zur Verfügung.

(3) Das DIK kann Unteraufträge vergeben. Die beauftragten Unternehmen sollten vorzugsweise akkreditiert bzw. zertifiziert sein.

III. Preis und Zahlung

(1) Das DIK erhebt für seine Leistungen Entgelte, die sich nach dem Aufwand richten, der für die Abwicklung des jeweiligen Auftrages erforderlich ist. Personalkosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet.

(2) Forschungsergebnisse von in sich abgeschlossenen Forschungsabschnitten werden nach den bei Auftragserteilung vereinbarten

Kostensätzen gesondert abgerechnet.

(3) Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse.

(4) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens 3 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, berechnet.

(5) Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Auftraggeber zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

(6) Das DIK ist zur Erhebung von Vorschüssen und Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Auftragsfortschrittes berechtigt.

IV. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfindungen

(1) Das DIK überlässt dem Auftraggeber, soweit vereinbart, die im Rahmen von Forschungsarbeiten erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem vom Auftraggeber in Auftrag angegebenen Gebiet.

(2) Erfindungen, die sich aus den Forschungsarbeiten ergeben, bietet das DIK dem Auftraggeber frühestmöglich in schriftlicher Form an. Innerhalb von 6 Monaten ab Angebotsdatum hat der Auftraggeber zu erklären, ob er das Angebot annimmt. Erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht oder lehnt er die Annahme ab, so steht die jeweils angebotene Erfindung dem DIK zur freien Verfügung zu. Spätere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

(3) Im Falle der Annahme des Angebotes trifft das DIK mit dem Auftraggeber über die weiteren erforderlichen Einzelheiten Vereinbarungen, insbesondere über die Art der Patentanmeldung bzw. Nutzungsbefugnis sowie eine angemessene Vergütung. Im Falle einer Beteiligung Dritter an der jeweiligen Erfindung wird das DIK die Vereinbarung über die Erfindervergütung mit diesem treffen. Die hieraus entstehenden Kosten werden Bestandteil der Vergütung nach Satz 1.

V. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Benötigt das DIK zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen eine Materialprobe, so ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl des DIK entweder die Probe auf eigene Kosten zu beschaffen und zu übersenden oder, sofern er Eigentümer des Materials ist, an dem die Probe entnommen werden soll, die Entnahme der Probe an Ort und Stelle durch Beauftragte des DIK zu dulden. Die mit der Entsendung des Beauftragten und der Entnahme der Probe verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber. Das gleiche gilt sinngemäß für Geräte und Versuchseinrichtungen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, kann das DIK über Materialproben, Geräte und Versuchseinrichtungen, die sich nach Ablieferung des Forschungs- oder Prüfungsergebnisses, des jeweiligen Berichtes oder des Gutachtens noch in seinem Besitz befinden, frei verfügen.

VI. Geheimhaltungspflicht

(1) Das DIK verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber DIK schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Geheimhaltungspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des DIK.

(2) Veröffentlichungen über Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen dem DIK und dem Auftraggeber werden unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Interessen des DIK einerseits und der Patentschutzinteressen des Auftraggebers andererseits zwischen den Parteien abgestimmt. Nach Vornahme der erforderlichen Schritte zur Sicherung des notwendigen Patentschutzes besteht kein Hinderungsgrund mehr, die Arbeitsergebnisse zu publizieren, soweit nicht von einer Partei schwerwiegende Bedenken geltend gemacht werden.

VII. Leistungszeit

(1) Ist vereinbart, dass die Leistung des DIK innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Termin zu erbringen ist, und ist es infolge eines Umstandes, den das DIK nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, die Frist oder den Termin einzuhalten, so setzt das DIK den Auftraggeber hiervon in Kenntnis und versucht, eine angemessene Nachfrist einvernehmlich zu

vereinbaren. Für die Festlegung der Nachfrist gilt § 315 BGB. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber widerspricht.

(2) Gerät das DIK mit einer Leistung in Verzug, so hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung zu bestimmen. Wird die Leistung innerhalb der Nachfrist nicht erbracht, so hat der Auftraggeber das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Ansprüche auf Ersatz des durch den Verzug oder die Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schadens entstehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

VIII. Mängelbeseitigung

(1) Einwände des Auftraggebers gegen Beratungs-, Prüfungs- und Forschungsergebnisse sowie Gutachten führen zu einer Ergebnisprüfung durch das DIK. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem DIK ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Die Kosten der Überprüfung sachlich unberechtigter Einwände trägt der Auftraggeber.

IX. Haftung

(1) Für alle Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages durch das DIK entstehen, haftet das DIK unter Begrenzung auf den unmittelbaren Schaden nur im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Entsteht der Schaden einem Dritten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das DIK von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des DIK verursacht worden ist. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber die Ergebnisse des Auftrags weitergibt und dem Dritten hierdurch ein Schaden entsteht.

(2) Die Ersatzpflicht des DIK ist auf 100.000,-- EURO beschränkt.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Hannover. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Hannover.

AGB vom 01.06.2008